

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Ansuchen vom 18.05.2026

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
120-20/297/2026

Datum
19.05.2026

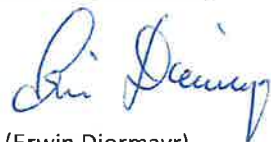
**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 19.05.2026 bewilligten
Arbeiten auf und neben einer unbenannten
Gemeindestraße in Tumeltsham (Mühlenweg)
(Neubau Wohnhaus Mühlenweg 34)**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b. Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der mit angeführtem Bescheid bewilligten Straßenbenützung im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Zeitraum von 28.05.2026 bis 30.06.2026** verordnet:

1. „Baustelle“ (§ 50 Z. 9 StVO 1960);
2. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 52 Z. 5 StVO 1960), für den Verkehr auf dem durch die Abschränkung auf weniger als zwei Fahrstreifen eingeeengten Fahrbahnteil;
3. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z. 8 lit. a/b/c StVO 1960), wenn durch die Abschränkung die Fahrbahn verengt wird;

Der Bürgermeister:



(Erwin Diermayr)



angeschlagen am: **22. Mai 2026**

abgenommen am:

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.